

**VERORDNUNG
FONDS FÜR SPIELPLATZ- UND
FREIZEITANLAGEN
VOM 29. APRIL 2015**



**AUSGABE
29. APRIL 2015**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Fonds	3
Art. 4 Grundsatz	3
II. BEGRIFFE	3
Art. 5 Private Spielplätze und Freizeitanlagen	3
Art. 6 Öffentliche Kinderspielplätze	3
Art. 7 Öffentliche Freizeitanlagen	3
III. QUALITATIVE KRITERIEN	4
Art. 8 Qualitative Kriterien	4
IV. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
Art. 9 Baudepartement / Gemeinderat	4
Art. 10 Finanzdepartement	4
Art. 11 Immobilien	4
Art. 12 Werkdienste	4
Art. 13 Familie plus	4
V. ERSATZABGABEN	4
Art. 14 Berechnung der Ersatzabgaben	4
Art. 15 Rechnungsstellung	5
VI. FONDSBEZÜGE	5
Art. 16 Fondsbezüge	5
VII. CONTROLLING	5
Art. 17 Controlling	5
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 18 In-Kraft-Treten	5

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates vom 20. März 2014 zum Bericht und Antrag Nr. 1515 vom 13. Februar 2014

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Bildung eines Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie die Verwendung der diesbezüglichen Mittel.

Art. 2 Zweck

Der Fonds regelt die Verwendung der Ersatzabgaben für Spielplätze und andere Freizeitanlagen gemäss § 159 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG)¹ und Artikel 43 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw².

Art. 3 Fonds

Der Fonds wird gemäss Handbuch Rechnungswesen unter den Spezialfinanzierungen als Spezialfonds in der Bestandesrechnung ausgewiesen. Er wird verzinst.

Art. 4 Grundsatz

1 Gemäss § 159 Abs. 4 PBG ist der Erlös der Ersatzabgaben zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und anderer Freizeitanlagen zu verwenden.

2 In der Gemeinde Horw werden die Ersatzabgaben für die Anlagen gemäss Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept verwendet.

3 Ersatzabgaben werden für die Erstellung und Erneuerung dieser Anlagen eingesetzt.

4 Es werden keine Beiträge an private Kinderspielplätze und Freizeitanlagen ausgerichtet.

II. BEGRIFFE

Art. 5 Private Spielplätze und Freizeitanlagen

Es handelt sich gemäss § 158 PBG um vom Bauherr erstellte Spielplätze und Freizeitanlagen.

Art. 6 Öffentliche Kinderspielplätze

Öffentliche Kinderspielplätze im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Anlagen der Gemeinde Horw.

Art. 7 Öffentliche Freizeitanlagen

Öffentliche Freizeitanlagen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Anlagen der Gemeinde Horw.

¹ SRL Nr. 735

² Nr. 600

III. QUALITATIVE KRITERIEN

Art. 8
Qualitative Kriterien

1 Spiel- und Freizeitanlagen müssen die Empfehlung gemäss bfu-Fachbroschüre Kinderspielplätze erfüllen.

2 Für die Entscheidung der Ersatzbeiträge gelten folgende qualitative Kriterien:

- Der Spielplatz wird klar von der Strasse abgegrenzt und ist sicher und behindertengerecht erreichbar.
- Der Spielplatz ist genügend besonnt und hat ausreichend Schattenplätze.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 9
Baudepartement / Gemeinderat

Das Baudepartement überprüft bei Neu- und grösseren Umbauten im Baubewilligungsverfahren, ob die Spielplätze und Freizeitanlagen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang erstellt, gestaltet und ausgeführt werden. Ist dies nicht möglich, verfügt der Gemeinderat eine Ersatzabgabe.

Art. 10
Finanzdepartement

Für das Inkasso der Ersatzabgaben und die Verwaltung des Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen ist das Finanzdepartement zuständig. Der Eingang der Mittel erfolgt über die Laufende Rechnung und wird jährlich als Einlage in den Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen verbucht.

Art. 11
Immobilien

1 Der Bereich Immobilien ist zuständig für den Unterhalt und die Erneuerung der Sportanlage Seefeld und der den Schulanlagen zugehörigen Spielplätze und Sportanlagen.

2 Bezüge aus dem Fonds an die Erstellung und Erneuerung dieser Anlagen sind im Rahmen des Budgetprozesses zu beantragen.

Art. 12
Werkdienste

1 Der Bereich Werkdienste ist zuständig für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Spielplätze, der Rasenspielfelder, der Park- und Freizeitanlagen und der Grillstellen.

2 Bezüge aus dem Fonds an die Erstellung und Erneuerung dieser Anlagen sind im Rahmen des Budgetprozesses zu beantragen.

Art. 13
Familie plus

Der Bereich Familie plus begleitet Erneuerungen und Anpassungsprozesse.

V. ERSATZABGABEN

Art. 14
Berechnung der Ersatzabgaben

1 Die Berechnung der Ersatzabgabe richtet sich nach Art. 43 BZR.

2 Die Ersatzabgabe beträgt CHF 50.00/m² anrechenbare Geschossfläche. Die Abgabe ist jeweils dem aktuellen Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand April 2007: 112.5 Punkte [Basis Oktober 1998 = 100]).

3 Die zur anrechenbaren Geschossfläche gehörenden Erschliessungsflächen (wie Treppenhäuser) sind bei der Ermittlung der Ersatzabgabe mitzurechnen, bei gemischt genutzten Bauten anteilmässig.

4 Von den für Spiel- und Freizeitwecke nachzuweisenden Flächen müssen mindestens 2/3 als reine Kinderspielplätze zur Verfügung stehen. Das restliche Drittel kann auf allen den Bewohnerinnen und Bewohnern frei zugänglichen Freizeitanlagen wie Dachterrassen, Mehrzweckräume oder Begegnungszonen angeboten werden.

Art. 15
Rechnungsstellung

1 Der Gemeinderat verfügt die Ersatzabgaben zusammen mit der Baubewilligung.

2 Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Schlussabnahme vor Bezug der Baute.

VI. FONDSBEZÜGE

Art. 16
Fondsbezüge

1 Mit dem Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen werden nur Massnahmen für öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen gemäss Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept finanziell unterstützt.

2 Die Bezüge aus dem Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen werden im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt und über die Laufende Rechnung verbucht und bezogen.

VII. CONTROLLING

Art. 17
Controlling

Das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept wird einmal pro Legislatur überprüft. Gestützt darauf definiert der Gemeinderat konkrete Umsetzungsmassnahmen. Der Stand der Umsetzung dieser Massnahmen wird im Jahresbericht erläutert.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Horw, 29. April 2015

Markus Hool
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

T a b e l l e**Änderungen der Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen vom 29. April 2015**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung